

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	84 (1939)
Heft:	42
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Oktober 1939, Nummer 18
Autor:	Zollinger, Alfr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
20. OKTOBER 1939 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 33. JAHRGANG • NUMMER 18

Inhalt: Das 9. Schuljahr obligatorisch oder fakultativ? — Freihandzeichnen und Turnen als Prüfungsfächer an der Aufnahmeprüfung in zürcherische Lehrerseminarien — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Das 9. Schuljahr obligatorisch oder fakultativ?

Vortrag von Karl Huber, gehalten in der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 19. August 1939.

Herr Kollege *Paul Hertli* hat die Lage, wie sie sich aus der Annahme des *Bundesgesetzes* vom 24. Juni 1938 für den Kanton Zürich ergibt, dargestellt und Wege gezeigt, wie dem Gesetze Nachachtung verschafft werden könnte. Er hat sich insbesondere ausgesprochen über die Gestaltung eines 9. Schuljahres.

Man gestatte mir einige Ergänzungen anzubringen und die Gesichtspunkte darzulegen, in denen ich von seiner Auffassung abweiche. Meine Aufgabe ist, zur Hauptfrage Stellung zu nehmen: *Soll das 9. Schuljahr obligatorisch oder fakultativ gestaltet werden?*

Allein diese Frage kann erschöpfend nicht beantwortet werden, ohne dass andere wichtige Revisionsfragen mit in Beratung gezogen werden.

So wird es kaum zu umgehen sein, dass das Verhältnis der Oberstufe der Primarschule zur Sekundarschule in Diskussion gezogen und so mit der Gestaltung des 9. Schuljahres die Reorganisation der beiden Oberstufen der Volksschule berührt wird.

Für den mir zur Verfügung stehenden Raum im *Pädagogischen Beobachter* möchte ich mich aber jetzt nur zu der Frage: Obligatorium oder Fakultativ aussäubern, in der Annahme, dass mir die Spalten unseres Organs später auch für die Darlegung meiner Ansichten über die Reorganisation der beiden Oberstufen der Volksschule offen stehen werden.

Herr *Hertli* hat die verschiedenen Anpassungsvorschläge an das Gesetz skizziert.

Ein Wort zum Vorschlage des *Kantonalen Jugendamtes*, dem Gesetze dadurch zu genügen, dass das *Schuleintrittsalter* nur 7 Monate hinaufgesetzt werde.

Das *kantonale Jugendamt* hält die Hinaufschiebung um 7 Monate für die gangbarste Lösung, weil dann keine organisatorischen Vorkehren zur Ausfüllung eines Wartejahres, vor allem kein 9. Schuljahr angegliedert werden muss.

Vom Standpunkte des Kindes aus muss diese Lösung als die denkbar schlechteste bezeichnet werden.

Das normale Kind ist mit 6—6½ Jahren schulreif, d. h. es ist körperlich und geistig den Anforderungen des Schulbetriebes gewachsen. Das Verhalten des schulreifen Kindes ist doch schon deutlich verschieden von dem des Kleinkindes. Es beginnt selbstständig zu denken, zu handeln, zeigt die Fähigkeiten der Ausdauer, der Konzentration und Aufgabebereitschaft. Der Uebergang vom Kleinkind zum schulreifen Kind vollzieht sich zwischen dem 6. und 7. Lebensjahr. Darum ist vom schulhygienischen Standpunkte aus eine gewisse Hinaufschiebung wohl am Platze. Das

legen uns die vielen *Dispensations- und Rückstellungs-gesuche* für *Schüler der 1. Primarklasse* nahe. Es sind fast ohne Ausnahme solche, die nach dem 31. Dezember des vorangehenden Jahres geboren wurden, also zu den Jüngsten des Jahrganges zählen. Die Späterlegung des Schuleintrittes darf aber nicht soweit gehen, dass bei der Mehrzahl der Kinder der günstige Zeitpunkt der «Einschulung» verpasst wird. Die Schulkapitel haben seinerzeit bei Anlass der Beantwortung der 5 Fragen des Erziehungsrates (1935) eine Späterlegung um 4 Monate vorgeschlagen und finden sich in ihrer Auffassung in Uebereinstimmung mit der des Schulärztes Dr. *Braun* von Zürich. Was sollte übrigens mit den vielen Hunderten von Kindern geschehen, die heute mit 6 Jahren schulpflichtig werden, wenn sie noch 7 volle Monate auf den Schuleintritt warten müssten? Sollen sie dem Gassenleben überantwortet werden? Man käme von selbst, im Interesse des Kindes dazu, für vermehrten Besuch von Kindergärten vorzusorgen. Da das Verlangen nach einer so weitgehenden Späterlegung des Schuleintrittsalters ausschliesslich finanziellen Erwägungen entspringt, würde die erwartete Einsparung durch die notwendig werdende Erstellung von Kindergartenlokalen stark vermindert. Die Hinaufschiebung um mehr als 4 Monate muss darum aus schulhygienischen Gründen abgelehnt werden.

Es bleibt ferner zu untersuchen, ob die Einführung des 9. Schuljahres die richtige Lösung sei.

Ich will versuchen, die Zweckmässigkeit, ja die Notwendigkeit der Erhöhung der Schulzeit nachzuweisen.

Das fällt mir um so leichter, als schon seit mehr als einem halben Jahrhundert die Sozialpolitiker und alle diejenigen, denen das körperliche und geistige Wohl der reiferen Jugend am Herzen liegt, darin einig sind, dass eine Erhöhung der Schulzeit allgemein durchgeführt werden sollte.

So enthält beispielsweise die Botschaft des Bundesrates zum *Eidgenössischen Fabrikgesetz vom Jahre 1877* schon die Bemerkung: «Könnten wir hoffen, dass die Schulzeit nachrückt, so würden wir uns entschliessen, mit dem Verbot der Fabrikarbeit auf 15 Jahre zu gehen.»

In neuerer Zeit ist es ganz besonders die *Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik*, die sich mit den vielen Fragen des Jugendlichenschutzes befasst hat. Sie gab im Jahre 1931 dem *Arbeitsausschuss «Die Schulentlassenen im Erwerbsleben»* den Auftrag, zu untersuchen, «ob in der Schweiz wichtige Gründe für die allgemeine Festsetzung des Mindesteintrittsalters der Kinder ins Erwerbsleben auf das 15. Altersjahr sprechen», und welche Konsequenzen eine solche Massnahme unter anderem für das Schulwesen hätte, ob durch zweckmässige Ausgestaltung des Schulunterrichtes, ganz besonders des letzten Schuljahres, dem

«Uebergang der Kinder ins Erwerbsleben gewisse Härten genommen werden könnten.»

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zusammengefasst worden in einer vorzüglichen, aufklärenden Schrift, betitelt:

Ein Jahr mehr Kindheit (ein Beitrag zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit). Sie ist um so wertvoller, als alle Fragen mit grosser Gründlichkeit durch Sachverständige, wie: Erzieher, Aerzte, Fürsorger, Politiker, Berufsberater und Eltern behandelt werden. Einzelne Ergebnisse sind auch für die Entscheidung der uns vorliegenden Frage so beachtenswert, dass ich in meinen Ausführungen zum Teil ihren Gedanken folge und die Untersuchungsergebnisse gerne verwerte.

Es gibt vor allem zwei Gesichtspunkte, unter denen die Einführung eines 9. Schuljahres betrachtet werden kann: einen sozialhygienischen und einen pädagogischen.

Solange das Kind zur Schule geht, steht es immer noch unter der Führung aber auch unter dem *Schutze* seiner Lehrer, und seine Beanspruchung in körperlicher und geistiger Hinsicht wird bestimmt durch pädagogische Rücksichten.

Ganz anders, wenn der Schulentlassene als Lehrling in einen Beruf eintritt und seine Kräfte im Arbeitsprozesse ausgewertet werden. So sehr auch Gesetzgebung und Lehrlingsschutz Fortschritte gezeigt haben, so werden Lehrlinge in manchen Berufen auch heute noch sehr einseitig beansprucht und nur zu oft auch überanstrengt. Es besteht in diesem Lebensabschnitte der aussergewöhnlichen Entwicklung die Gefahr ernster gesundheitlicher Schädigung.

Gerade im Alter von 14 bis 15 Jahren vollzieht sich im Körper des Jugendlichen durch die Tätigkeit der Keimdrüsen und ihrer Hormone eine *Umformung*. Er steht mitten in dem Entwicklungsprozess, den man als *Pubertät* zu bezeichnen pflegt. Sie ist gekennzeichnet durch vermehrtes Längen- und Breitenwachstum, durch eine Zunahme der Zellmasse. Hand in Hand mit den körperlichen gehen seelische Veränderungen. Unter dem Einfluss der Hormone prägt sich die männliche und die weibliche Gestalt, reift der Jüngling zum Mann, das Mädchen zur Jungfrau, vertieft sich das Gemüts- und Affektleben und erhöht sich die Eindrucksfähigkeit für äussere Erlebnisse. Es ist nun nicht gleichgültig, unter welchen äusseren Umständen sich diese grosse und so sehr entscheidende Umformung vollzieht. Zweifellos wird sie beim Jugendlichen in der Werkstatt, der Fabrik oder dem Bureau ungünstigere Bedingungen vorfinden als in der Schule, wo die gesamte Beanspruchung des Kindes dessen Natur und dessen Entwicklung, also seiner individuellen Eigenart, sehr weitgehend angepasst ist und Gesetz, Verordnung und Lehrplan über das Mass und die Qualität zu bestimmen haben. Die Schule mit ihrer besonders vorgebildeten Lehrerschaft, mit ihrer die Entwicklung fördernden Abwechselung von körperlicher und geistiger Beanspruchung, mit ihren Erholungspausen und den Ruheperioden während der Schulfasern, gewährt ohne Zweifel eine viel harmonischere Entwicklungsmöglichkeit.

Aerzte, Psychologen und Berufsberater haben sich ernstlich mit der *Berufsreife* der 14—15jährigen Jugendlichen befasst und kommen übereinstimmend zu der Auffassung, dass im allgemeinen vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr von einer Berufsreife weder in körperlicher noch in geistiger Hinsicht gesprochen

werden kann. Schon allein für die *körperliche Berufsreife* liegen eingehende Untersuchungen von Schularzt Dr. P. Lauener vor, der in Bern Erhebungen über die *Berufstauglichkeit* vorgenommen hat. Sie ergeben ein deutliches Anwachsen der Berufsreifen bei den 15-Jährigen gegenüber den 14-Jährigen.

Die Beurteilung der Berufstauglichkeit erfolgte unter Berücksichtigung folgender drei Gruppen:

1. Berufsreife; 2 bedingt Berufsreife (berufsreif, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Spezielle Berufsaarbeit unter ärztlicher Aufsicht, leichte Arbeit, Ferienzulagen, verständnisvolle Meister); 3. nicht Berufsreife *).

Die schulärztliche Untersuchung ergab folgende Einzelresultate der untersuchten Fälle:

	14jährige Knaben (8. Schuljahr)	15jährige Knaben (9. Schuljahr)
1. berufsreif	10	13
2. bedingt berufsreif . .	6	1
3. nicht berufsreif . . .	11	7
	<hr/> 27	<hr/> 21
	14jährige Mädchen (8. Schuljahr)	15jährige Mädchen (9. Schuljahr)
1. berufsreif	12	27
2. bedingt berufsreif . .	4	6
3. nicht berufsreif . . .	12	9
	<hr/> 28	<hr/> 42

Schüleruntersuchungen in Zürich, ausgeführt von Schularzt Dr. Braun, ergaben hinsichtlich der Berufsreife folgendes prozentuales Bild:

bei Knaben vom	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr
berufsreif	6,8 %	25,5 %	56,5 %
bedingt berufsreif . . .	50,2 %	50,4 %	30,4 %
nicht berufsreif	42,9 %	24,1 %	13,0 %

Zwei Untersuchungen am Schlusse der Schulzeit mit 14- und 15-Jährigen erhärten die Auffassung, dass die Sicherheit auch in der *Berufentschlossenheit* mit zunehmendem Alter wächst.

In Bern sind nach Dr. P. Lauener 1933 beim Schulaustritt

von 258 Knaben	33, also 12,7 %
von 303 Mädchen	101, also 33,3 %

über ihre Berufswahl noch nicht klar.

In Zürich ergibt die Untersuchung durch das *Jugendamt II* beim Schulaustritt ein wesentlich ungünstigeres Bild, nämlich

von 308 Knaben	sind 86, also 27,9 %
von 366 Mädchen	sind 137, also 37,4 %

noch berufsunentschlossen.

Woher dieser Unterschied zu ungünstigen Zürichs? Die Antwort ist denkbar einfach. In Bern erfolgt der Schulaustritt mit 15, in Zürich schon mit 14 Jahren. Es zeigt sich an diesem einen Beispiel schon die Gesetzmässigkeit des Reifevorgangs.

Aber auch wir *Erzieher* kommen auf Grund unserer täglichen Erfahrungen dazu, für eine durchgehende und allgemeine Verlängerung der Schulzeit, also für die Einführung eines 9. Schuljahres uns auszusprechen. Wir sehen es in jeder 3. Sekundarklasse, in welch aussergewöhnlichem Masse die körperliche, aber auch die geistige und seelische Entwicklung gerade im 9. Schuljahr fortgeschreitet. Diese Veränderungen vollziehen sich in einem Ausmass und mit einer Stärke wie in keinem andern Lebensjahr, die ersten Lebensjahre ausgenommen. Es ist die Zeit klareren

*) Ein Jahr mehr Kindheit, Seiten 20, 22, 31.

Erfassens, schärferen Denkens, die Zeit, da der junge Mensch für vieles eine ganz besondere Aufnahmebereitschaft, aber auch Aufnahmefähigkeit zeigt, also die Zeit *stärkster geistiger* und seelischer Entwicklung.

Da sie zugleich dem Abschnitt des grössten *Anlehnungs- und Anschlussbedürfnisses* parallel geht, muss sie als für die erzieherische Beeinflussung seitens des Lehrers besonders fruchtbringend zur Weckung und Förderung der wertvollsten seelischen Kräfte und Streubungen der Jugendlichen angesehen werden.

Vom Standpunkt des *Schulpraktikers* aus muss die Anfügung eines weiteren Schuljahres erst recht begrüßt werden.

Die Sekundarschule mit ihren zwei obligatorischen Schuljahren kann dem jungen Menschen keine auch nur einigermassen abschliessende Bildung vermitteln, weil die Zeit und für gewisse Fächer auch die Reife fehlt. Das ist in den Sprachfächern, aber auch in den Realfächern der Fall.

Ich will ein einziges Beispiel herausgreifen: Der austretende Zweitklässler hat keinen systematischen Unterricht in *Chemie* und *Elektrizität* genossen, und doch sind es gerade diese Fächer, die ihm ein Wissen vermitteln, das in den verschiedensten Berufszweigen unentbehrlich ist, das ihm aber auch im täglichen häuslichen Leben dient.

Aehnliches kann aber auch über den Unterricht in der Oberprimarschule gesagt werden. Wird die Schulezeit um ein Jahr verlängert, so bekommen wir eine *dreiklassige Oberstufe*. Dann ist es möglich, in allen Fächern zu einem befriedigenden Abschluss zu kommen und ergibt sich die Möglichkeit, im letzten Schuljahre Fächer wie *Chemie* und *Elektrizität* im Lehrplane unterzubringen.

Das soll aber nicht bedeuten, dass wir Lehrer den Stoff stark vermehren wollen. Es wird vielmehr unsere Aufgabe sein, durch sorgfältige Auswahl des Lehrstoffes, viel Uebung und Erziehung zur Selbständigkeit die Volksschulbildung unserer Oberstufen zu vertiefen, das Wissen besser zu verankern und so die Jugend zu besserem Können zu führen. (*Schluss folgt.*)

Freihandzeichnen und Turnen als Prüfungsfächer an der Aufnahmsprüfung in zürcherische Lehrerseminarien*)

Alfr. Zollinger. — Die gegenwärtige erste Seminar Klasse wird als erste nach dem neuen Lehrerbildungsgesetz ausgebildet. Die Verlängerung der Gesamtausbildungszeit auf fünf Jahre, die Trennung der beruflichen von der allgemeinen Bildung und nicht zuletzt die dadurch gewonnene Verschiebung des eigentlichen Berufsentscheides in ein bedeutend reiferes Alter könnte auf die bisherigen Aufnahmsbestimmungen ins staatliche Seminar nicht ohne Einfluss bleiben. Neben den notwendigen Anpassungen an die neuen Verhältnisse weist das neugeschaffene «Reglement für die Aufnahmsprüfung in das Unterseminar in Küschnacht» aber Neuerungen auf, die die Sekundarlehrerschaft des Kantons Zürich nicht stillschweigend zur Kenntnis nehmen kann.

Wer Kandidaten nach Küschnacht zu schicken hatte, konnte zunächst einmal feststellen, dass die üblichen

*) Der Artikel konnte aus verschiedenen Gründen lange nicht veröffentlicht werden.
Die Redaktion.

Fragen über Charakter, Veranlagung, familiäre Verhältnisse und mutmassliche Eignung für den Lehrerberuf nicht mehr beantwortet werden mussten. Das ist begreiflich, um so eher, als ja die Berufseignung der künftigen Lehrer unter den neuen Verhältnissen nicht nur, wie angedeutet, in einem reiferen Alter, sondern auch von einheitlichen Gesichtspunkten aus in Rechnung gestellt werden kann. Das Fragenschema war sorgfältig und klar redigiert, und die Lehrer haben sich gewiss in der übergrossen Mehrheit in der Beantwortung der Fragen Mühe gegeben. Aber diese Urteile über Charakter, Eignung zum Lehrerberuf usw. konnten kein zuverlässiges Bild, keine objektive Grundlage für die Auswahl der Prüfungskandidaten schaffen; denn diese Urteile stammten von einer zu grossen Anzahl von Lehrern, deren jeder wieder seine persönliche Einstellung zu jedem einzelnen Kandidaten bei der Urteilsbildung nicht ausschalten konnte.

So sehr ich also den Verzicht auf die genannten Eignungsurteile verstehe, um so unerklärlicher ist mir, dass man im selben Zeitpunkt die Aufnahmsprüfung ans staatliche Unterseminar auf Fächer wie Zeichnen und Turnen ausdehnt, auf Fächer, die mitten in der Entwicklung stehen, die so sehr stets Ausdruck ihrer Zeit sein werden, dass enge Vorschriften deren Tod bedeuten, weil alte und junge Lehrer niemals, weder methodisch noch stofflich, ohne Schaden für das Unterrichtsfach gleichgeschaltet werden können. In bezug auf die Wertung der genannten Fächer in der Ausbildung der Primarlehrer scheint mir der geeignete und allein richtige Zeitpunkt der Uebertritt vom Unterseminar an das Oberseminar zu sein. Dies aus folgenden Gründen: Laut den in Nr. 8 des Pädagogischen Beobachters 1939 veröffentlichten Stundentafeln fallen auf alle vier Jahreskurse des Unterseminars je zwei bis drei Wochenstunden pro Kunstfach. Jedem Zögling des Unterseminars, dem es mit dem Uebertritt ans Oberseminar ernst ist, wird es in den vier Jahren möglich sein, eine mangelnde Begabung in Turnen oder Zeichnen durch um so grössere Anstrengungen einigermassen zu kompensieren. Die wenigen Ausnahmen, die hier versagen, werden jene allzu einseitig veranlagten Leute sein, die vielleicht sowieso in Zukunft nach Abschluss des Unterseminars auf den Lehrerberuf verzichten und einen andern Weg einschlagen. Gegen eine Prüfung in diesem Zeitpunkt, d. h. nach vierjähriger, gemeinsamer Ausbildung unter einem Seminarfachlehrer, genau wie bisher, wird niemand etwas einwenden können. Sie muss aber auch genügen. Denn die Prüfungen in Zeichnen und Turnen bei der Aufnahme ins Unterseminar können trotz bestem Willen der Prüfenden nicht gerecht sein. Die an und für sich schwierige Bewertung turnerischen und zeichnerischen Könnens muss nämlich dann zu Fehlurteilen führen, wenn ihr Schüler unterworfen werden, die unter total verschiedenen Bedingungen und bei Lehrern aller möglichen methodischen Auffassungen vorgebildet wurden. Der am schwersten wiegende Vorwurf aber, der gegen die Einbeziehung des Turnens und des Zeichnens in die Aufnahmsprüfung ans Unterseminar erhoben werden muss, ist entschieden der, dass die gesanglich-musikalische Begabung nach dem Reglement 1939 ganz einfach nicht bewertet wird. Wenn man schon die in der Stimmbruchperiode stehenden Prüflinge nicht singen lassen will und kann, dann müssen auch die beiden andern

Kunstfächer als Prüfungsfächer ausgeschaltet werden. Andernfalls führt das, wie an der Aufnahmsprüfung dieses Jahres auf Grund des neuen Reglementes, zu einer in keiner Weise begründeten Disqualifikation der musikalischen Begabung gegenüber turnerischen und zeichnerischen Leistungen. Im Februar 1939 wurden nämlich die Noten in Freihandzeichnen und Turnen genau wie Geographie, Geschichte oder Naturkunde und halb so stark wie ein Hauptfach bewertet. Es war demzufolge möglich, dass ein musikalisch begabter Schüler durchfiel, währenddem sein zeichnerisch ebenso einseitig talentierter Konkurrent in den «Numerus Klausus» hineinrutschen konnte. Dies sollte angesichts der für das Individuum schicksalhaften Bedeutung einer solchen Aufnahmsprüfung nicht möglich sein; es sei denn, man habe Gründe, die musikalische Begabung gar nicht und die zeichnerischen sowie turnerischen Qualitäten derart stark ins Gewicht fallen zu lassen.

Eine recht unliebsame Folgeerscheinung dieser Prüfungen wäre die, dass der Sekundarlehrer mit ihnen den letzten Rest seiner Freiheit in der Stoffauswahl verlieren würde. Bleiben nämlich die Prüfungen, werden unweigerlich früher oder später Minimalprogramme die beiden gerade durch ihre unendliche Vielgestaltigkeit so schönen Fächer auf dasjenige Penum einschränken, das die Lehrerbildungsanstalt voraussetzt. Das wäre schade, nicht deswegen, weil ich irgend einen Zweifel in die grosse Tüchtigkeit der heute in Küsnacht amtenden Fachlehrer hegte oder zuliesse, sondern weil gerade diese beiden Kunstfächer — sie verdienten diesen Namen sonst nicht — nur lebendig aus dem Temperament des Lehrers herausunterrichtet werden können, was wiederum möglichste Freizügigkeit des Lehrers voraussetzt.

Ich muss hier noch auf einen Punkt hinweisen, der besonders der Landlehrerschaft nicht gleichgültig sein kann. Er betrifft jene erwähnten, total verschiedenen Unterrichtsbedingungen, unter denen die Kandidaten für das Unterseminar gerade in den in Diskussion stehenden Fächern unterrichtet werden. In der Stadt stehen der Lehrerschaft für das Turnen und das Freihandzeichnen wohl ausgerüstete Säle und Turnhallen, Plätze, Geräte usw. in wünschbarer Zahl zur Verfügung, währenddem noch manche Landgemeinde in dieser Hinsicht nicht über Projekte hinausgekommen ist. Damit nicht genug. In Zürich werden Turnen und Freihandzeichnen weitgehend von Fachlehrern oder als Entlastungsstunden für ältere Kollegen von den Jüngsten im Amte erteilt. Ohne mich zum Fachlehrersystem und zur erzieherischen Seite einer Aufteilung der Unterrichtsstunden einer Klasse unter eine grössere Anzahl Lehrer äussern zu wollen, stelle ich fest, dass in der Stadt Zürich jeder ältere Lehrer, dem der Turnunterricht zu beschwerlich, der Zeichenunterricht zu mühsam geworden, diese Fächer jüngern, mit den neuesten Methoden vertrauten Kollegen oder gar Fachlehrern übergeben kann. Der alternde Kollege auf dem Lande aber muss in Ermangelung eines Ersatzes vielleicht mit körperlichen Schmerzen weiterturnen, seinen etwas aus der Mode geratenen Zeichenunterricht wider Willen in unzulänglichen Räumen weitererteilen. Die Tatsache, dass eine Entlastung wie in der Stadt schlechterdings unmöglich ist, erfordert allein schon den Verzicht auf Prüfungen in Fächern, in denen eine solch offensichtliche Diskrepanz der

Unterrichtsbedingungen zwischen Stadt und Land besteht.

Zum Schluss noch ein Wort dazu, dass diese Zeichen- und Turnaufnahmeprüfungen sozusagen ohne Ankündigung eingeführt wurden. Die erste diesbezügliche Mitteilung erfolgte im Amtlichen Schulblatt vom Januar 1939. Derselbe Lehrplan, auf den man sich beruft, um die Prüfung in perspektivischem Zeichnen zu rechtfertigen, schreibt für Mädchen im Zeichnen während allen drei Jahren der Sekundarschule 1—2 Stunden Freihandzeichnen vor. (Seite 132 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen. Ausgabe 1930.) Dabei steht nirgends geschrieben, es gelte dies nicht für Mädchen, die ans Seminar übertreten wollen. Die Mädchen, die nur halb so viele Zeichenstunden genossen hatten und demzufolge kaum halb so viele Zeichnungen vorlegen konnten, sind also von ihren Sekundarschulen durchaus im Rahmen des Lehrplanes entlastet worden. Das hinderte die Prüfenden nicht — ich nehme gerne an aus Unkenntnis dieser Tatsachen — die vier bis fünf Opfer der Verhältnisse mit Zweiern und Dreieren abfahren zu lassen. Wenn ich mich dagegen verwahre, glaube ich einen grossen Teil der zürcherischen Sekundarlehrerschaft mit mir gleicher Meinung zu wissen.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 24. und 28. Juni 1939.

1. Mit Vertretern der Bezirkskonferenzen und des Verbandes der zürcherischen Gewerbelehrer wird das *Lehrmittel für Geometrisch Zeichnen* besprochen. Seit einigen Jahren ist ein neuer Entwurf im Gebrauch; die damit gemachten Erfahrungen bilden die Grundlage für die endgültige Gestaltung. Die Aussprache ergibt, dass die Auffassungen der Lehrer an der Gewerbeschule sich in der Hauptsache mit den unsrigen decken. Eine Arbeitsgruppe wird den Lehrgang auf Grund der Aussprache aufbauen und ihn durch eine Ausstellung zugänglich machen. Die ungenügende Vorbildung der Sekundarlehrer für den Unterricht in GZ kann durch Kurse oder genaue Wegleitung zum Programm behoben werden.

2. Das *Jahrbuch 1939* erscheint demnächst in einer Auflage von 540 Stück. Von der Arbeit Prof. Meyers über die Gründungsgeschichte werden Sonderdrucke erstellt.

3. Wir schlagen dem Vorstand des Kantonalen Lehrervereins vor, zur Behandlung der Fragen, die mit der Einführung des 9. Schuljahres zusammenhängen, eine Sondertagung der Volksschullehrer einzuberufen, um zu einer einheitlichen Stellung der Kollegen zu gelangen.

4. Die drei *Schallplatten zu Schulthess*, Englisch, sind erschienen und können bei Hug & Cie. bezogen werden.

5. Der Synodalvorstand teilt uns mit, dass die Kapitel die *Leitsätze für die Begutachtung des Sekundarschulatlasses* einstimmig angenommen haben.

6. In die Kommission für die *Pädagogische Zentrale* ordnet der Vorstand den Präsidenten Rudolf Zuppinger ab.